

CON TRUST Import-Export GmbH Langzeitautovermietung

Verwaltung: Purner Strasse 6, A-6060 Hall in Tirol
E-Mail: info@carrent4you.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CON TRUST Import-Export GmbH, Geschäftszweig: Langzeitautovermietung

Auslandsfahrten:

Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Auslandsfahrten sind vom Mieter und dessen berechtigten Lenker spätestens bei der Übernahme des Mietfahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben. Allfällige Genehmigungen von Auslandsfahrten gelten nur für die jeweils vereinbarten Länder, nicht hingegen für andere Auslandsfahrten. Der Mieter ist verpflichtet, sich im Falle einer genehmigten Fahrt außerhalb Österreichs über die Verkehrsvorschriften der jeweiligen Länder zu informieren. Etwaige Gebühren für Mautpflichten und besondere Verkehrsbestimmungen für Fahrten außerhalb Österreichs sind im Cross Border Charge nicht inkludiert.

2. Besondere Pflichten des Mieters und des Lenkers:

Der Mieter und der Lenker sind verpflichtet, das Mietfahrzeug schonend und dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und alle für die Benützung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrgüterbeförderungsgesetz (GGBG) ist mit dem Mietfahrzeug ausdrücklich verboten. Der Mieter und der Lenker haben das Mietfahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern.

3. Ladegut:

Der Mieter hat für die sachgemäße Befestigung des Ladegutes zu sorgen, sodass durch dieses kein Schaden am Mietfahrzeug eintritt. Ebenfalls ist die Be- und Entladung sorgfältig und ohne Beschädigung des Mietfahrzeuges vorzunehmen.

4. Fahrtüchtigkeit des Lenkers:

Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Lenker lenken lassen. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung (die mindestens ein Jahr alt sein muss) des Dritten überzeugen.

5. Unzulässige Verwendung des Mietfahrzeuges:

Es ist dem Mieter und dem Lenker nicht gestattet, das Mietfahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zum Einsatz bei Renn- oder Sportveranstaltungen als unmittelbar teilnehmendes oder als Trainings-, Test- oder Erkundungsfahrzeug zu benützen. Untersagt ist außerdem das Befahren von Rennstrecken, auch wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Eine Belastung des Fahrzeuges über das gesetzlich limitierte höchstzulässige Gesamtgewicht hinaus ist verboten.

6. Mietdauer und Rückgabe:

Der Mieter und der Lenker verpflichten sich, das Mietfahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am umseitig vereinbarten Tag und Ort während der Geschäftszeiten bei der Station der Firma CON TRUST IMPORT-EXPORT GMBH zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten den Mieter und den Lenker zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens, sofern diese Verzögerung von ihm verschuldet wurde.

7. Zahlungsbedingungen:

Die aufgelaufenen Mietkosten sind bei Rückgabe des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung fällig, Schadenszahlungen mit schriftlicher Aufforderung zur Schadenszahlung durch den Vermieter. Sie haften und wir belasten Ihre Kreditkarte für jegliche Verkehrsstrafen, Strafzettel oder Verstöße, die während der Mietdauer begangen werden. Für Unternehmer gilt davon abgesehen die Bestimmung gem. Punkt 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Auftreten von Schäden:

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Mietfahrzeug jeder Art ist so rasch wie möglich der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

9. Umfang der Haftung des Mieters und des Lenkers:

a) ohne Haftungsschutz:

Hat der Mieter und der Lenker keinen Haftungsschutz vereinbart, haften beide dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Mietfahrzeug nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) mit Haftungsschutz:

Hat der Mieter und der Lenker einen Haftungsschutz erworben, reduziert sich die Haftung bei Beschädigung des Mietfahrzeuges durch Unfall auf jenen Betrag, der auf der Hauptseite (Vorderseite) des Mietvertrages deutlich inkl. 20 % USt. ausgewiesen ist. Trotz Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker in voller Höhe, wenn der Unfall von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10. Besondere Pflichten des Mieters und des Lenkers bei einem Schadensfall:

Im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls ist der Vermieter so rasch wie möglich telefonisch zu benachrichtigen und anschließend ist ihm eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Die gesetzlichen Verpflichtungen über das Verhalten nach einem Verkehrsunfall sind strikt zu beachten. Wenn lediglich Sachschaden entstanden ist, so ist entweder ein gemeinsamer Unfallbericht mit dem Gegner zu verfassen oder, insbesondere wenn ein wechselseitiger Identitätsaustausch nicht möglich ist, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu verlangen; auf die Bestimmung der § 4 Abs 5a und 5b Straßenverkehrsordnung („Blaulichtsteuer“) wird verwiesen. Für die Schadenbearbeitung durch den Vermieter wird vom Vermieter eine Gebühr von Euro 46,80 (inkl. Umsatzsteuer) pro Schadensfall dem Mieter oder dem Lenker in Rechnung gestellt, sofern der Mieter oder Lenker ein Verschulden am Schaden trifft oder ein verantwortlicher Dritter nicht ermittelt werden kann. Diese Gebühr für die Schadensbearbeitung unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 Abs 2 ABGB.

11. Datenschutzbestimmungen:

Im Rahmen der Vermietung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten notwendig. Der Mieter ist daher verpflichtet, uns die notwendigen Informationen bekanntzugeben. Soweit diese Daten nicht vom Mieter vollständig bekanntgegeben wurden, kann CON TRUST IMPORT-EXPORT GMBH (der Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes) die Anfrage nicht richtig verarbeiten. CON TRUST IMPORT-EXPORT GMBH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters, um Fahrzeuge zu reservieren und zu vermieten, sowie auch für Marketingzwecke, sofern der Mieter dieser nicht widersprochen hat. Der Mieter kann Fehler in den erhobenen Daten korrigieren und sein Recht auf Zugriff, Aktualisierung oder Löschung der personenbezogenen Daten ausüben, indem er CON TRUST IMPORT-EXPORT GMBH kontaktiert. Die entsprechenden Kontaktdaten wurden dem Mieter im Mietvertrag bekanntgegeben, den dieser unterschrieben hat, als er das Fahrzeug abgeholt hat. Der Mieter stimmt durch entsprechendes Ankreuzen des dafür vorgesehen Kästchens am Mietvertrag ausdrücklich zu, dass sein Name, seine E-Mail-Adresse, Adresse und Telefonnummer von CON TRUST IMPORT-EXPORT GMBH an die oben genannten Empfänger zu den oben genannten Zwecken übermittelt werden dürfen. Der Mieter kann dieser werblichen Nutzung und/oder Übermittlung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen bzw. eine bereits erteilte Zustimmung, auch getrennt voneinander, per Mail an info@carrent4you.com widerrufen.

Ist der Mieter ein Unternehmer, so gelten die obigen Bestimmungen mit nachstehenden Ergänzungen:

12. Zahlungsbedingungen für Unternehmer:

Die aufgelaufenen Mietkosten sowie allfällige Schadenszahlungen gemäß Punkt 8 und 9 sind bei Rückgabe des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung durch den Mieter und den Lenker fällig, Schadenszahlungen mit schriftlicher Aufforderung zur Schadenszahlung durch den Vermieter. Bei Zahlungsverzug werden 12 % Verzugszinsen vereinbart.

Erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages über eine von CON TRUST IMPORT-EXPORT GMBH akzeptierte Kreditkarte, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass alle anfallenden berechtigten Forderungen aus dem Mietverhältnis mit dem Kreditkartenunternehmen abgerechnet bzw. nachverrechnet werden können.

Bei Zahlungsverzug sind vom Mieter und vom Lenker solidarisch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie die Inkassospesen zu ersetzen. Die Höhe einer außergerichtlichen Mahnung wird mit netto Euro 20,- vereinbart.

Es wird vereinbart, dass gegen Forderungen des Vermieters keine Gegenforderungen des Mieters und des Lenkers eingewendet werden können, es sei denn, diese Gegenforderungen sind gerichtlich festgestellt oder außergerichtlich anerkannt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Hall in Tirol vereinbart. Des weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter. Der Lenker, als Mitmieter gemäß Punkt 2 erklärt ausdrücklich, vom Mieter zum Abschluss der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gerichtsstandsvereinbarung bevollmächtigt zu sein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CON TRUST IMPORT-EXPORT GMBH